
J.publ.G.
62
d

Bemerkungen



Bemerkungen

eines Sachkundigen

über die

aus den Heidelberger Jahrbüchern der Litteratur 1817. N°. 66 — 77.

besonders abgedruckte

Beurtheilung der Verhandlungen

der

Würtembergischen Ständeversammlung

im Jahr 1815, 1816.

Soll die Philosophie die Dienstmagd der Politik werden, seit sie aufgehört hat, die Magd der Theologie zu seyn?

Frankfurt a. M. 1818.
Hermannsche Buchhandlung.

Zur richtigern Uebersicht der Ständischen Verhandlungen in Würtemberg dienen vornehmlich die

„Blicke auf den Würtembergischen Landtag von „1815 — 1817. Berlin 1818 bei G. Reimer.“ 88 S. in 8.



Als der Feldmarschall Blücher nach glücklich errungener Unabhängigkeit von fremdem Joche sein siegreiches Schwerdt in die Scheide steckte, da soll er das prophetische Wort gesprochen haben, „Nun werden „sie mit den Federn wieder verderben, was wir mit „dem Schwerdte gut gemacht haben." Wir lassen es wie billig dahin gestellt, welche Federn der alte Held darunter verstanden haben mag, bekennen aber unbedenklich, daß wir die Feder, welche den in Frage stehenden Aufsatz niedergeschrieben hat, für eine solche halten, welche das, was deutscher Muth mit Wort und That erfochten hat, — durch überkluge und aftergelehrte Schreiberei wieder zu verderben trachtet.

Zum Glück ist aber diesem Verfasser von seiner angestammten deutschen Redlichkeit gerade noch so viel geblieben, daß er unter dem langen und faltenreichen Gewande den Pferdefuß sattsam hervorblicken läßt, und zufolge dessen sogleich in den ersten Seiten zu erkennen giebt, weß Geistes Kind er ist.

Schon auf der dritten Seite nennt er „die „Einrichtung," deutsches Reich genannt"

einen Unsinn, erklärt das Königreich Würtemberg, (folglich auch alle zu Deutschland gehörigen einzelnen kleineren Länder) zu einen wirklichen deutschen Reich, läugnet somit die Existenz eines gesammten Deutschlands als Bundesstaat, und erklärt solche „deutsche Reiche“ nicht etwa selbst für Undinge, sondern vielmehr für fähig die Stelle des Undings einzunehmen, welches nur noch den leeren Namen eines Reichs geführt habe.

Wenn an einem alten Gebäude der Dachstuhl schadhaft geworden ist, so reißt man denselben ein, und baut einen neuen, der wieder so lange hält, als der erste. Man reißt aber nicht das ganze Gebäude ein, und baut ein halb Duzend Hütten dafür hin, die weder gegen Kälte noch Hitze Schutz geben.

Nach diesem kleinen Probestückchen von seiner Manier liefert uns der Verfasser Seite 5. einen Beweis von Bosheit, der alles übertrifft, was in Schriften dieser Art gegen die würtembergischen Stände versucht worden ist. Er mag bemerkt haben, daß durch die Behauptung, die altwürtembergische Verfassung beschränke die Regierungs-Gewalt allzusehr, — nichts ausgerichtet worden ist, und stellt daher die entgegengesetzte Behauptung auf, indem er uns ganz unverhohlen versichert: „Wenn die Fürsten der neuen Reiche ihre „Völker recht gründlich hätten betrügen wollen, so „hätten sie ihren Völkern die sogenannten alten Ver-

„fassungen zurückgegeben, um sodann eben so unum-
„schränkt, wie August und Tiber in Rom zu regie-
„ren; König Friederich“ meint er „habe sich aber
„über die Versuchung dieser Täuschung erhaben ge-
„zeigt.“

Der Würtemberger erinnert sich aber noch, daß es seinem höchstseligen Könige nicht an Lust und Liebe gefehlt hat, so unumschränkt als nur immer möglich zu regieren, und wir zweifeln, ob unser Referent in seinem ganzen würtembergischen deutschen Reiche einen einzigen Menschen finden könnte, der gutmüthig genug wäre, es ihm aufs Wort zu glauben, König Friederich habe die alte von ihm beschworne Verfassung blos deswegen nicht wieder eingeführt, weil er sich der Versuchung nicht habe aussetzen wollen, unumschränkt wie August und Tiber zu regieren; ja wir sind überzeugt, der hochselige König würde selbst über den Einfall unsers hochweisen Staatsmannes, wär' er ihm vorgetragen worden, recht herzlich gelacht haben. — Unser Verfasser meint es übrigens mit seiner Behauptung so ernstlich, daß er den Fürsten noch ein großes Verdienst daraus macht, sich der Gefahr ausgesetzt zu haben, welche mit der Einführung neuer Verfassungen immer verknüpft sey, ja, daß er den Rath — die beschworne I. Verfassung wieder herzustellen, — wenn er ihn gleich selbst für den rechtlichsten erkennt,

dennoch für den „perfidesten“ erklärt, den ein Minister hätte geben können.

Den Beweis seiner Behauptung ist uns der Verfasser so gut wie seine Vorgänger, die das Gegentheil behaupteten, schuldig geblieben, und so bliebe denn, vorausgesetzt daß beide Behauptungen gleiche Würdigung verdienen, die altwürtembergische Verfassung als von zwei entgegengesetzten sich gleichen Kräften bedrängt, unverletzt an ihrer Stelle.

Uebrigens kann nicht unbemerkt bleiben, daß das Gleichniß, dessen sich der Verfasser Seite 5. bedient, durchaus unpassend ist, denn gerade das, was August und Tiber gethan haben, daß sie die Formen bestehen liessen, indeß die Sache nicht mehr war, — gerade dieß war es, wogegen sich die würtembergischen Stände setzten, die statt einer wirklichen Verfassung nicht die bloße Form einer Verfassung wollten. — Die Veränderung einzelner erweißlich nicht mehr anwendbarer Theile der altwürtembergischen Verfassung war auch bereits im Wesentlichen von den Ständen schon angenommen, als sie um die Wiederherstellung der alten Verfassung selbst baten.

Der Verfasser hat durch diese wenige Zeilen, — und dieß muß wohl beherzigt werden, — seinen Haß gegen alte Verfassungen hinlänglich an den Tag gelegt; denn indem er sich den Fürsten erhaben denkt

über die Ausübung der kleinlichen Tugenden, als da sind: Festhalten des gegebenen Wortes; — Heilighaltung geschworner Eide; — Unverbrüchlichkeit gegenseitiger Treue, u. s. w. — sorgt er dafür, daß auch seine neue aus „einem Guße“ verfertigte Verfassung nicht alt werde, sondern so gut und mit demselben Recht eingestürzt werden könne als ihre Vorgängerin, sobald es etwa einem noch weiseren Staatsmanne, als unser Verfasser ist, einfällt, sie für Unsinn zu erklären.

Wir ertappen den Verfasser im Verlauf der Aufzählung der nach seiner Ansicht liberalen und wichtigen Rechte, welche den Landständen in der Urkunde vom 15ten März eingeräumt worden waren, — schon auf der 13ten Seite anf einem Lieblings-Gedanken, mit welchem es klar an den Tag kommt, daß er zu der Parthei derer gehört, welche Landstände nur darum einführen wollen, um dem Volke Sand in die Augen zu streuen, und die Handlungen der Willkühr einer scheinbar beschränkten Regierung durch die nie fehlende Einwilligung der Stände zu sanctioniren; daher bedauert er es, daß von Seiten des abstrakten Rechts der Ausschließung des Advokaten-Standes widersprochen werden könnte, welcher Stand ihm, wie er ganz ehrlich eingesteht, deswegen unbequem ist, weil er an die Principien des Privatrechts und des positiven Rechts gebunden seye, welche den Principien eines „vernünf-

„tigen“ Staatsrechts geradezu entgegensetzt seyen. — Damit bekennt unser Verfasser gutmüthig, daß eine tüchtige Ständeversammlung stets bereit seyn müße, die Rechte des Einzelnen und des Volkes zu verletzen. — Es ist ihm auch nicht genügend, wenn der Repräsentant einer Ständeversammlung nur abstrakte Einsichten, bloße Rechtschaffenheit und gute Gesinnungen für das Wohl des Ganzen, und das Beste der Einzelnen mitbringt, was wir ihm recht gerne glauben. Was er vielmehr als Grundeigenschaft einer Ständeversammlung verlangt, „kann“ wie er uns ernsthaft versichert, „im allgemeinen der Sinn des Staats „genannt werden.“ — Deshalb wünscht unser Referent, daß die Staatsbeamten von den Wahlen nicht ausgeschlossen seyn möchten. — Man darf die Staatsweisheit weder in Schlözer noch in Moser, sondern nur im schwäbischen Merkur studiert haben, um zu begreifen, wie herrlich z. B. eine Ständeversammlung von würtembergischen Oberamtleuten sich für die Zwecke unsers Verfassers schicken würde, welche er ehrlich genug von Zeile zu Zeile immer mehr an den Tag legt, denn „die englische Verfassung erhält sich (nach seiner Mei„nung S. 14.) nur ihrer Misbräuche wegen so lange, „indem es der Regierung allein durch die ganz „ungleiche und daher ungerechte, ja zum Theil völlig „sinnlose Privilegien in Ansehung der Wahlrechte

„möglich wird, im Allgemeinen auf die „Mehrheit der Stimmen zu rechnen.“

Man sieht, daß der Verfasser kein so großer Feind von Unsinn ist, als es früher geschienen hat; — er respektirt ihn vielmehr, sobald er in seinen Kram taugt; — denn die Garantie der Verfassungen soll nach seiner Ansicht darin bestehen, daß der Regierung die Stimmenmehrheit in den Volksversammlungen nie fehlt.

„Güterbesitzer, eben sowohl aber auch die Ge„werbtreibende und sonst in Besitz eines Eigenthums „oder einer Geschicklichkeit befindlichen Individuen“ — sagt unser Referent, „haben das Interesse der Erhal„tung bürgerlicher Ordnung, aber das Direkte ihres „Zweckes hiebey ist das Private ihres Besitzes.“

„Es sey, sagt er weiter, nicht davon die Rede, „welche Gesinnungen Deputirte haben können, son„dern was die Natur der Sache, hier des Standes, „mit sich bringe.“ — Was aber die Natur der Staatsbeamten mit sich bringe, was daraus folge, wenn das Private des Besitzes des Staatsbeamten, nemlich seine Besoldung und Dienst-Carrier das Direkte seines Zweckes wird, darüber tröstet uns der Verfasser Seite 17. indem er uns versichert, daß „wie der Domanialbesitz und die Familien Fidei Com„misse der fürstlichen Familien sich so in spätern Zei-

„ten immer mehr dem Charakter von Staatsvermögen „genähert und die vogteylichen Rechte über unterthä- „nige und hörige Leute in den vernünftigern Charak- „ter von Staatspflicht und Staatsgewalt überzugehen „angefangen hat, so sind die fürstlichen Diener auch „über die Abhängigkeit ihrer Besoldungen von der „Willkühr hinaus, zu Rechten in ihren Aemtern und „zu der Würde von Staatsdienern gekommen.“ — Was dem Verfasser bey dieser Ansicht widerfährt, das geschieht ihm im Verlauf seiner Darstellung noch sehr häufig, daß er nemlich auf seiner Studierstube ganz andere Dinge sieht, als in der wirklichen Welt vorgehen.

Wann die Veränderung, die wir seit einem Jahrzehend an den würtembergischen Staatsbeamten bemerken, der Uebergang von fürstlichen Bedienten zu Staatsdienern ist, so haben wir wenigstens keine Ursache, sie deshalb für geeigneter zu Volksvertretern zu halten, besonders wenn sie es, wie der Verfasser Seite 18. bis 20. wünscht, in der Gesellschaft von Bürgermeistern, Rathsverwandten und Obermeistern werden sollen, welche, wie der Verfasser meint, doch noch immer besser zu Repräsentanten und Wählern passen, als Leute, die gar nichts besitzen als Geld und Gut, indem, wie er endlich gerade heraus versichert, — ein Amt, eine Meisterschaft, ein Titul, oder sonst dergleichen etwas

dazu gehöre, um etwas zu seyn, wer aber nur Liegenschaft oder Geld habe, überall für nichts gelte. — So wie ihm der Staatsbeamte alles, der Bürger nichts ist, so ist ihm auch der Staat alles, — das Volk nur ein Haufen, was er Seite 23. unverhohlen ausspricht. — Glücklicherweise wissen wir nun, was er unter einem tüchtigen Deputirten versteht, wir wissen, daß er die Garantie der Verfassung in dienlichen Einrichtungen sucht, daß der Regierung die Stimmenmehrheit in der Versammlung der Stände nie fehle, und daß er also als natürlich voraussetzt, die Regierung werde sich jeder Verfassung entledigen, bey welcher die Stände einen andern Zweck hätten, als den Willen der Regierung zu sanctioniren, wir wissen dieß, und sind also auf alles vorbereitet, was er noch zu Markte bringen wird.

Seite 23. schöpft unser Referent endlich Athem, verspricht uns, dem Himmel sey Dank, nicht mehr so weitläufig zu seyn, und fährt gleichsam ermüdet von dem langen und holperichten Wege fort, indem er den Ständen die Wichtigkeit der ihnen ertheilten Gerechtsame, die bestehenden Steuern als fortbestehend bewilligen zu dürfen, zu Gemüthe führt, versichert, daß sie dadurch formell im Grunde wieder auf den Standpunkt versetzt worden seyen, auf welchem sich die vormalige Landschaft befunden habe, macht mit abermaliger

Ignorirung eines deutschen Staaten-Bundes auf die Selbstständigkeit des Reichs, als wodurch das Bewilligungsrecht einen größern Umfang erhalte, aufmerksam, giebt den vormaligen deutschen Landständen einige derbe Seitenhiebe, indem er sie beschuldigt, daß sie lieber mit Schanden hätten über sich ergehen lassen, was ergehen mochte, als daß sie zu einem Selbstentschluß zum Handeln und zur Ehre gegriffen hätten, daß sie vielmehr die Calamitäten benutzt hätten, um die Regierung in Verlegenheit zu setzen u. s. w., gesteht endlich, daß durch den Umstand, daß die bestehenden Ausgaben durch die königliche Verfassung für die Lebzeiten des regierenden Monarchen zur Grundlage genommen worden, — dem Recht der Besteurung allerdings der Form nach eine Beschränkung gegeben worden seye, — daß aber die Nothwendigkeit des Bedürfnisses sehr wohl vorhanden gewesen seyn könne, und beschließt endlich diese Materie mit der Zumuthung, daß abgesehen von dem allem sich die Stände aus Dankbarkeit 2.) gegen den Fürsten, der der erste gewesen, der seinem Lande eine so offene und liberale Verfassung gegeben habe, u. s. w., sich diesen Artikul wohl hätten gefallen lassen können.

Wir durften diese Behauptungen insgesammt nur anführen, um ihre Gehaltlosigkeit sichtbar zu machen, und antworten, was den Vorwurf des Mangels an einem Selbstentschluß ꝛc. der Landstände anbelangt, nur

mit Aufzählung der Thatsache, daß die Landschaft im Jahr 1796. schon thun wollte, was erst im Jahr 1812. in ganz Deutschland geschah; sie erbot sich zu einer Landwehr von 12,000. Mann, und zur Volksbewaffnung die Mittel zu verwilligen. Im Jahr 1806. vor dem Umsturtz der Verfassung erbot sich die Landschaft durch eine Deputation zu Verwilligung aller erdenklichen Mittel.

Die Zumuthung des Verfassers hingegen, daß die Stände sich jenen Artikul von den an die Lebenszeit gebundenen, aus den Zeiten der höchsten Noth bestehenden Abgaben hätten gefallen lassen sollen, ist eben so leichtsinnig als gewissenlos, das angegebene Motiv aber ist entweder der bitterste Hohn, oder die höchste Albernheit. —

Der Verfasser sucht darauf im Verlaufe seiner Erzählung die Stände des Widerspruchs in ihrem Benehmen zu beschuldigen, und ihre Reklamationen lächerlich zu machen. — Er legt aber damit nur seine eigene Unrechtmäßigkeit an den Tag. —

Aus so mannichfaltigen Elementen auch die Stände zusammengesetzt waren, so war doch keines, dessen Rechte nicht verletzt waren. Die Rechte der Agnaten waren verletzt, indem ihrer gar nicht gedacht war, und sie durch die Annahme der Urkunde und folglich des Hausgesetzes zu wahren Leibeigenen des Regenten

geworden wären; die Rechte des Adels, dessen Recht vor allen deutschen Fürsten in demselben Augenblick, wie die Folge lehrte, erst ausgemacht wurde, — der aber mit Ausnahme einiger willkührlich begünstigter Familien, gar nicht repräsentirt war; die Rechte der Kirche und der Prälaten, indem statt vormals 14. jetzt nur 4. vorhanden waren, der Wiederherstellung des Kirchenguts aber in der Urkunde nicht gedacht war; die Rechte der Altwürtemberger, deren beschworene Verfassung einem Dictatum aufgeopfert werden sollte, — die Rechte der Neuwürtemberger, die alles dasjenige, was bisher ihr Unglück gemacht hatte, nemlich die bestehenden Steuern, und die bestehenden Gesetze, 3.) sanctioniren, und nach der Meinung des Verfassers mit unterthänigem Danke als eine Wohlthat annehmen sollten, was bisher der Gegenstand ihrer Klagen war.

Der Verfasser beweißt daher nur, wie wenig ihm die Umstände und Verhältnisse dessen, was er beurtheilt, bekannt waren, wenn er die Einmüthigkeit, mit welcher die Urkunde vom 15ten März verworfen wurde, tadelt. Diese Einmüthigkeit war auch weit ausgebreiteter, als er sich an seinem Arbeitstische einbilden mag, denn das ganze Publikum billigte und erwartete diesen Schritt.

Wir werden auf das, was der Verfasser über diese Einmüthigkeit und Versammlung sagt, späterhin

wieder zurückkommen, und erlauben uns jetzt noch einen kleinen Rückblick auf das gesagte.

Die Steuerverwilligung, meint der Verfasser, habe jetzt, da die deutschen Staaten selbstständig geworden seyen, einen weit größern Umfang 4.) als ehemals.

Nun wird uns aber der Verfasser zugeben müssen, daß bei aller Selbständigkeit der deutschen Staaten zwey Beschlüße unfehlbar in Frankfurt gefaßt werden müssen, verbindlich für alle deutsche Staaten, und unabhängig von der Bewilligung deutscher Stände. Wir meinen 1tens die Sicherstellung der Staats-Gläubiger, und 2tens die Stellung und Erhaltung des Contingents.

Die mit diesen beiden Beschlüssen verknüpfte Ausgaben absorbiren aber wenigstens in Würtemberg schon allein die von den Ständen zu bewilligenden Steuern, und wir fragen nun den Verfasser, was aus dem von ihm behaupteten, auf die Selbstständigkeit des Würtembergischen Staats gegründeten, größeren Umfang des Steuer-Bewilligungs-Rechts wird, und worinn denn nun der von ihm gepriesene Unterschied des jetzigen und des ehemaligen Standpunktes besteht?

Stände, welche nach solchen in der Finsterniß einer Dachstube ausgehegten Theorie handeln wollten, würden doch offenbar dem Volke zu gar nichts nütze

seyn, und in der That, wenn man bedenkt, wen uns der Herr Staatsphilosoph zu Repräsentanten auserkohren hat, so möchte es ungezweifelt besser seyn, die Posse ungespielt zu lassen.

Seite 32. erklärt es der Verfasser als eine Schlaffheit der Landstände, daß sie dem Antrage des Grafen von Waldeck beygetreten, und ihn nicht vielmehr von dem Antheil an ihren Berathschlagungen und Beschlüssen ausgeschlossen haben! Welch ein Unsinn! Wenn die Deputirten das Dictatum des Königs gegen alle erhaltene Instruction, gegen die Stimmung des Volks, gegen den vom Könige geschwornen Eid, gegen die Rechtsansprüche aller Klassen und Stände in der Angst ihres Herzens mit unterthänigem Danke angenommen, dabey aber um sich gleichsam für die erlittene Schmach zu rächen, einen Ritterstreich an dem hohen Adel, deswegen weil er einen Vertrags-Zustand an der Stelle eines despotischen Dictatums setzen wollte, — ausgeübt hätte, alsdann würde der Verfasser ohne Zweifel ein solches Verfahren mit seinem Lobe beehrt und energisch genannt haben.

Der Verfasser fährt in seinem Tadel weiter fort: „die gesammte Ständeversammlung stellt sich auf ei„nen den wirklichen Weltverhältnissen 5.) entgegen„gesetzten Standpunkt;“ warum? — die öffentliche Meinung hat anders geurtheilt! — „Sie verwirft

„die vom Könige gegebene Verfassung, und“ — so hätte der Verfasser fortfahren sollen, — „fordert die zurück, welche der König bey seinem Regierungs-Antritt eidlich beschworen und unter dem Schutze Napoleons einseitig aufgehoben hat. — So fährt der Verfasser aber nicht fort, sondern er sagt — „und „verwirft damit die Instruktion, Kraft der sie ver„sammelt ist.“ Diese Instruktion, wie er sie nennt, eines Königs an die Volksvertreter! ist ihm heiliger und bindender als der Eid des Königs, und als eine 300jährige Verfassung. Er tadelt die Stände, daß sie die Urkunde nicht etwa deswegen, weil sie dem Rechte der Vernunft entgegen seye, verworfen haben, sondern deswegen, weil sie nicht die altwürtembergische war. Nun fragen wir ihn, was er denn will? — Eine Verfassung, die kein Vertrag ist! oder einen Vertrag, den die Regierung nicht zu halten braucht! — Es bleibt ihm keine Wahl übrig. — Weil aber die Stände einen rechtsgültigen Vertrag wollten, so mochten sie doch nicht wohl damit anfangen, daß sie stillschweigend anerkannten, dem Könige gebühre das Recht, nach Umständen alte Verfassungen aufzuheben, und neue zu geben. — Die Heiligkeit der Verträge mußte daher vor allen Dingen wieder hergestellt seyn. Dieß nennt nun der Verfasser eine Querelle d'Allemand, (ein Lieblingswort von ihm) wofür wir ihm im Na-

men unsers deutschen Vaterlands Dank sagen, denn hätten die Stände gethan, was der Verfasser meint, so hätte es allerdings am Ende zu einer Querelle Françoise kommen können.

Daß aber die Stände die wirkliche Einführung der altwürtembergischen Verfassung gefordert haben, ist falsch; sie wollten vielmehr nur das Anerkenntniß ihrer Gültigkeit ausgesprochen wissen, um sich sodann derselben als Grundlage zu einer allen den neugestalteten Verhältnissen, über welche sich der Verfasser so weitschweifig herausläßt, angemessenen erneuerten Verfassung zu bedienen. — Etwas anders haben die Stände nie gewollt, und deshalb ist auch die Urkunde vom 15ten März als eine Modifikation der alten Verfassung von ihnen angenommen worden, über welche sie sich aber offenbar erst dann berathen konnten, wenn die innere Gültigkeit der altwürtembergischen Verfassung anerkannt war. — Mit ihrer ersten Adresse wollten daher die Stände gerade das Gegentheil von dem, was ihnen unser Referent unterschiebt, sie wollten nemlich alle Schreibereien und weitläufige Deduktionen vermeiden, und hätte die Regierung, statt am 13ten November, schon am 16ten März die ständische Bitte verwilligt, so wäre man auf dem geraden und sichern Wege des positiven Rechts schnell und glücklich ans Ziel gekommen, anstatt daß man sich nun auf dem

krummen und unsichern Weg eines sogenannten vernünftigen Staatsrechts in endlose Discussionen verirrt und, wie natürlich, kein Ziel erreicht hat.

Es war vorauszusehen, daß ein so leidenschaftlicher Feind der altwürtembergischen Verfassung und ihrer Verfechter seinen ganzen Grimm an der ständischen Steuer-Kasse auslassen werde; das konnte doch aber niemand voraussehen, daß der Verfasser auf die lächerliche Idee verfallen würde, ernstlich zu behaupten, daß Stände, welche die Kasse verwalteten, nur noch einen Schritt zu thun hätten, um eigene Truppen zu werben und zu unterhalten. Und doch hat auch der Verfasser Seite 5. behauptet, die Fürsten hätten nur die alte Verfassungen, und also auch dieses Recht wieder einführen dürfen, und recht unumschränkt zu regieren.

Wenn man nur der Verwalter einer Kasse zu seyn braucht, um die vollziehende Gewalt in ihrem höchsten Maas auszuüben, so ist nicht abzusehen, wie man dem Finanzminister die ganze Staats-Kasse anvertrauen kann.

Haben aber die Stände Gewalt genug, um so etwas nur zu versuchen, so bedürfen sie der Kasse so wenig, als die Nationalversammlungen in Frankreich im Jahr 1790. und 1791., welche keine Steuer-Kasse zu verwalten hatten. — Die ständische Kasse ist vielmehr eine Garantie, daß die Stände die Verfassung

auf keinerley Weise verletzen werden, weil jede Verletzung dem Regenten das Recht giebt, sich der Landes-Kasse zu bemächtigen, was ihm ja nur einen Befehl kostet.

Wir könnten dem Verfasser das bisher Gesagte verzeihen; unverzeihlich ist es aber, daß er schaamlos genug seyn kann, auf den Ausspruch einer anonimen genugsam öffentlich und offiziell wiederlegten Schandschrift hin, der vormaligen Landschaft eine Veruntreuung von 4,238,000 fl. innerhalb 26 Jahren zum Vorwurf zu machen. — Wir verweisen unsere Leser deshalb auf die erst im August 1815. erschienene Schrift, „Aussprüche des Rechts und der Pflicht in Beziehung auf die Bemerkungen über die Wiederherstellung der landständischen Verfassung von Würtemberg ꝛc. Erste Abtheilung Seite 62. bis 71.“ — Hier ist erwiesen, daß von jener Summe 3,716,833 fl. 29 kr. den Ständen von dem damaligen Herzog und seiner Rentkammer abgedrungen worden sind. Unter dieser Summe waren aber 2,259,244 fl., welche die Landschaft von dem geistlichen Gut zu beziehen, aber nicht erhalten hatte, weil dieses der Rentkammer eine ähnliche Summe nachlassen mußte. Wir führen nur noch die Worte jener Schrift Seite 71. an:

„Wenn dem Lande in einem Zeitraume von 26 „Jahren von der damaligen Regierung diese Summe „abgedrungen werden konnte, während die Stände

„die Landes-Kasse verwalteten, wo also immer Un-
„terhandlungen vorausgehen mußten; wie viel würde
„erst dann in die Privat-Kasse des Fürsten, in die
„Kasse der Rentkammer gekommen seyn, wenn keine
„Landes-Kasse gewesen wäre; u. s. w.“

Jene Summe macht aber in einem Jahr nur 163,000 fl. aus; — Welch ein kleiner Beytrag zu einer Civilliste vom Jahr 1815.!

Gesetzt nun aber, das Kassenrecht der würtembergischen Stände wäre mißbraucht worden! — Kann denn ein Recht dadurch verloren gehen, daß es einmal mißbraucht worden ist? — Giebt es wohl eine Gewalt auf der Erde, die mehr mißbraucht worden ist als die monarchische? — Soll man deshalb die Monarchien abschaffen?

Der Verfasser sucht aber den grösseren Uebelstand der Selbstständigkeit der Landstände in der Disposition und Verwaltung einer Staats-Kasse (soll heissen Landes-Kasse) darinn, daß sie den Gang des Staats erschwere und hemme u. s. w.

Diese falsche Ansicht theilt der Verfasser mit manchem, der vernünftiger ist, als er. —

Wir fragen aber:

Welcher Staat ist in finanzieller Hinsicht der stärkere? derjenige, der die von dem Lande verwilligten Gelder aus einer Kasse zu beziehen und sich um keinen

Ausstand zu bekümmern hat, oder derjenige, welcher sie durch tausend Steuereinnehmer eintreiben lassen muß, und bey welchem jeder einzelne Ausstand zur Staatsschuld wird?

Wir fragen ferner: Welcher Staat wird den meisten Kredit haben; der, in welchem die Landstände die Steuern verwalten, oder der, in welchem dieß der Fall nicht ist?

Mehr als hunderttausend betrogene Staatsgläubiger deutscher Länder, die keine ständischen Kassen hatten, werden uns hierüber nur eine Antwort geben.

Der Verfasser giebt endlich Seite 42. zu erkennen, daß mit dem Uebergang eines Landes aus seiner Reichslehenschaft in einen Staat seine vorige durch eine dritte Zwischen- und Obergewalt vermittelnde Selbstständigkeit der beyden Seiten, und damit auch das ganze Vertragsverhältniß hinwegfalle. — Daß aber die eine dieser Selbstständigkeiten gar nicht gefragt worden ist, ob sie sich diesen Uebergang auch gefallen lassen will; dieß fällt unserem Vernunftrechtslehrer nicht ein. Darum behauptet er, daß der Grundirrthum der würtembergischen Landstände der gewesen wäre, daß sie nicht das vernünftige Staatsrecht dem positiven Recht vorgezogen haben. Er macht ihnen dabey das Kompliment, daß sie deshalb gerade das Gegentheil von dem gewesen wären, was die franzö-

gischen Reichsstände vor 24 Jahren gewesen wären. — Wenn aber der Verfasser sagt, daß die würtembergischen Stände die Privilegien gegen die Regierung vertheidigt hätten, so ist uns durchaus nichts hierüber bekannt. — Die Stände konnten doch wohl ihren Beruf als Wiederbegründer eines Rechtszustandes nicht durch den Angriff auf die noch bestehenden Privatrechte aussprechen. Die Stände haben nur ein Privilegium angreifen können, und dieses haben sie angegriffen; das Privilegium nemlich, das der verstorbene König durch die Ertheilung von Virilstimmen an 20 ritterschaftliche Familien mit Ausschließung aller übrigen ritterschaftlichen Familien gegeben hat, und das ohne Zweifel vorzüglich in das Gebiet des individuell-vernünftigen Staatsrechtes gehören mag.

Rudhardt sagt: „Stände müssen keine andere Leidenschaft haben, als für das Recht; dafür sollen und müssen sie aber leidenschaftlich seyn."

Unser Verfasser hingegen empfiehlt den Ständen das vernünftige Staatsrecht! Es gehört nun nichts mehr dazu, als der Grundsatz, daß die Minister die Repräsentanten der Staatsvernunft sind, um genau zu wissen, woran man ist. — Wo giebt aber dieses vernünftige Staatsrecht einen festen und sichern Standpunkt? Welch eine Behauptung mag aufgestellt werden, die nicht durch die Grundsätze der sogenannten

Staatsweisheit verworfen oder erwiesen werden konnte, je nachdem die Umstände es erfordern? — In welch ein unseeliges Labyrinth will der Verfasser die Stände führen? — Unser gelehrter Herr Verfasser hält z. B. seine Idee für vernünftig; wir halten sie durchaus für unvernünftig! — Wer hat nun recht?

Dieses sogenannte vernünftige Staatsrecht oder vielmehr Staatsunrecht ist daher nichts anders als das angemaßte Recht dessen, der die Gewalt in Händen hat, — das positive Recht unter irgend einer scheinbar legalen Form nach Beschaffenheit der Umstände zu verändern oder umzustürtzen und das Revolutionieren von oben durch liberale Räsonnements beschönigen zu lassen.

Die Sicherheit der Person und des Eigenthums kann daher da nicht statt haben, wo das positive Recht diesem individuell-vernünftigen Staatsrecht untergeordnet ist, und alle Reichs- oder Landstände, welche den positiven Rechtszustand nicht zur Basis ihres Benehmes machen, werden unfehlbar die Stifter der Despotie oder der Anarchie seyn.

Die würtembergischen Landstände werden daher das Lob des Verfassers, die Forderungen eines unsichern Vernünftlers den Forderungen des positiven Rechts untergeordnet zu haben, und dadurch, wie es deutschen Landständen geziemt, ein Widerspiel der

ehemaligen französischen Reichsstände geworden zu seyn, (was ihn heimlich ärgert) ohne Zweifel mit Dank annehmen, so wie ihnen zur Ehre gereicht, daß der Verfasser an ihnen alles ohne Ausnahme zu tadeln, an dem andern Theil aber alles löblich findet.

Daß der Verfasser den Geist der ständischen Angelegenheiten nicht durchdrungen, sondern immer nur die Nase in den Akten stecken hat, beweißt er Seite 48. vollständig, indem er erzählt, welche Bewandtniß es eigentlich mit der Einmüthigkeit der Versammlung am 15ten März gehabt habe. — „Sechs Herren „von Adel" erzählt er uns, „hätten sich gegen den „Vorbehalt des Gesammtadels verwahrt, die schwache „Stimme mit welcher der Vortrag gehalten worden „sey, angeführt, und am Ende die Verfassung des „Königs mit Dank angenommen."

Dem Scharfsinn des Verfassers ist nicht zuzumuthen, sich die Lage einer solchen Versammlung, einem solchen Regenten gegenüber, bey dem Schritte, den sie thun mußte, gehörig vorzustellen; — es ist ihm nicht zuzumuthen, einzusehen, daß die Stände darauf gefaßt seyn mußten, daß man ihnen nicht Zeit lassen würde, über eine solche Frage abzustimmen; wir wollen ihm daher, statt aller Antwort, nur ins Ohr sagen, wer denn jene „Herren von Adel" gewesen sind, welchen die Unterschrift einer ihnen außer-

halb der Sitzung vorgelegten Schrift, deren Verfasser der vormalige Staatsminister von Normann, — Hauptwerkzeug bey Aufhebung der altwürtembergischen Verfassung — war, zum größeren Theil mit Drohungen abgedrungen wurde.

Der erste war der allmächtige Liebling des Königs, zugleich auch im Namen des abwesenden Grafen von N**, dessen Stimme er so an sich gebracht hatte; der zweyte oder vielmehr dritte war vorerwähnter Graf von Normann; der vierte war der Sohn des Ministers vom Innern, der ausdrücklich erklärte, daß er nur die Stimme des Ministers führe; — der fünfte und sechste, der eine Oberstallmeister, der andere Adjutant des Königs; nahmen die Verfassung keineswegs an, sondern erklärten nur, daß sie dem Vorbehalt des Adels für ihre Person nicht beytreten. — Die übrigen Mitglieder der Versammlung wenigstens 100 an der Zahl blieben bey ihrem Votum und erklärten größtentheils, daß sie den Vortrag des Grafen von Waldeck sowohl als des D Cotta vollkommen verstanden hätten.

Nun scheint aber der Verfasser zu beklagen und zu tadeln, daß die Ständeversammlung über ihren Beschluß schon zum voraus einverstanden und vorbereitet war. — Er hätte es ohne Zweifel nicht für Schlaffheit gehalten, wenn die Mitglieder dieser Ver-

sammlung den Tag, der das Schicksal des Volkes, das sie zu vertreten hatten, entscheiden sollte, — die Hände im Schoos, ohne sich zu kennen, ohne alle Vorbereitung erwartet hätten. Er macht ohnehin, ohne Zweifel im Gefühl seiner eigenen Beredtsamkeit, die ganz unpassende Prätension an die Stände, daß sie sich in ihren Verhandlungen nur der freien Rede, und keiner geschriebenen Vorträge hätten bedienen sollen! Er hat ohne Zweifel Recht! Aber wo hätten denn diese Redner sich bilden sollen? etwa unter den Fittichen der geheimen Polizey, oder unter dem Schutz der französischen Waffen! — Ausserdem ist es in der Natur aller großen Versammlungen, daß eine kleine Anzahl ihrer Mitglieder das Wort führt.

So ist es im englischen Parlament; aber der Verfasser will einen Polnischen Reichstag, wo jeder spricht, was ihm gerade der Himmel eingiebt, und wo man am Ende die Arme in Bewegung setzt, wenn mit der Zunge nichts mehr auszurichten ist. — Er will sogar, um die verderbliche Einmüthigkeit zu verhindern, einen Advocatum Diaboli, so wenig er die andern Advokaten leiden mag, aufstellen 6.)

Doch nein! Er liebt die Grobheit außer seiner eigenen nicht; er will vielmehr zierliche und elegante Redner, die übrigens alles annehmen, was man ihnen

bringt, wenn es nur die altwürtembergische Verfas-
nicht ist.

Der Verfasser würde den Ständen die Verwerfung der Urkunde vom 15ten März verziehen haben, wenn sie wenigstens nur die Verfassung angenommen hätten, die ihnen Herr Gleich aus Aalen in der Tasche mitgebracht hatte.

Der Verfasser zeigt bey dieser Gelegenheit nicht zum erstenmal, daß er den Grundsatz der Versammlung nicht kennt, den Grundsatz, sich in eine Berathung über eine Verfassung nicht eher einzulassen, bis die Heiligkeit des Fürsten-Worts, in dem die Verfassung ihre Garantie finden soll, wieder hergestellt wäre.

„Wie?“ ruft er aus, — “ein Deputirter, der „den Muth faßt, seine dissentierende Meinung gegen „diese stumme und todte Unanimität endlich laut werden zu lassen, muß sich damit der Anspielung auf „fremden unlautern Einfluß aussetzen?“

Wir antworten, daß dieser Deputirte sich allerdings von der ganzen Versammlung gefallen lassen muß, was diese von ihm sich hat gefallen lassen müssen. — Wer allein gegen alle auftritt, muß sich natürlich gefallen lassen, daß alle gegen ihn auftreten, und dies um so mehr, wenn er den einstimmig aufgestellten Grundsatz einer ganzen Versammlung angreift. —

Ueber die Stummheit der Versammlung hat sich aber Herr Gleich in der That nicht zu beschweren.

Der Verfasser äussert hierauf ganz irrige Ansichten von der Wahl der Comité's. — Imponirt konnte bey diesen Wahlen niemand werden, da sie schriftlich geschahen und das Scrutinium nicht bekannt wurde. — Da die Anzahl der Neuwürtemberger grösser war als die der Altwürtemberger, so mußten es ja doch die Neuwürtemberger selbst seyn, welche zum grössern Theil den Altwürtembergern ihre Stimme gaben.

Der Verfasser läßt sich nun über das Anerbieten der Stände zur Mitwirkung bey den Vertheidigungs-Anstalten mit einem Pathos von beynahe 9. Seiten aus. Er behauptet, die Stände hätten die allgemeine Noth nur benutzen wollen, um Vortheile für sich (soll heißen für das Volk) von der Regierung abzudringen; — sie hätten am Ende gar nichts gethan, und macht dem Adel vermittelst Entstellung des Faktums den Vorwurf, er habe sein Wort wieder zurück genommen. Wenn nun der Verfasser das Anerbieten der Stände überhaupt getadelt hätte, so hätte er nicht unrecht gehabt, da die Regierung in der That die Einwirkung der Stände, wie die Folge zeigte, nicht bedurfte, den Ständen aber die Energie der Regierung in solchen Gelegenheiten wohl bekannt war.

Haben aber die Stände positiv nichts gewirkt, so sind sie gleichwohl dem Lande von großem Nutzen gewesen. Die Aushebungen geschahen zum Theil nicht mit der Härte wie sonst, zum Theil unterblieben sie ganz.

Die öffentliche Calamität wurde nicht wie ehemals der Gegenstand der Bereicherung. — Der König erschöpfte vielmehr selbst Mittel, die sonst gar nicht in Anschlag kamen. — Deshalb wurde weder eine Vermögens-Steuer ausgeschrieben, noch die Grundsteuer erhöht. Zugleich wurde das Volk bey den Lieferungen in die Magazine, und bey den Einquartierungen erleichtet, indem, was ehemals immer dabey fortgedauert hatte, alle Herrschaft- und Jagd-Frohnen aufhörten, dem Wildschaden im Gegentheil gesteuert wurde. Alles dieß verdankte das würtembergische Volk doch wohl seinen Ständen. — Eine Ständeversammlung, die aber im Geiste des Verfassers gehandelt hätte, würde unstreitig eine Vermögenssteuer verwilligt haben, worauf es damals abgesehen war.

Wenn nun der Verfasser behauptet, derjenige Adel, welcher den 4ten April für sich und den Gesammt-Adel des Reichs seine Mitwirkung zur Vertheidigung zu erkennen gegeben habe, — habe den folgenden Tag diese Erklärung dahin erläntert, daß sich dieselbe keineswegs für das Staats-Ministerium, son-

dern nur für die Ständeversammlung eigne, und damit darthun will, daß der Adel sein früheres Wort zurückgenommen habe, so sagt er die offenbare Unwahrheit.

Der Adel hat nemlich schon am 4ten April seine Erklärung nur an die Ständeversammlung gerichtet, und schon am 4ten April, wie aus der dritten Abtheilung Seite 8. zu ersehen ist, auf den Antrag des Repräsentanten Bolley, diese Erklärung an das Staatsministerium hinüber zu geben, — zu erkennen gegeben, daß er nicht zugeben könnte, „daß eine an die Stände„versammlung gerichtete Addresse an das königliche „Staatsministerium hinüber gegeben werde.“

Die Viril-Stimmführer konnten sich wohl im Namen des Adels an die Entschliessungen des würtembergischen Volks, von dem der Adel selbst einen Theil ausmacht, anschliessen; keineswegs konnten sie aber einen Adel, von dem sie nicht bevollmächtigt waren, der Willkühr eines wohlbekannten Staatsministeriums übergeben.

Seite 64. widerspricht nun aber der Verfasser seinen früheren Behauptungen gänzlich.

Jene Ständeversammlung, der er den Vorwurf der Schlaffheit macht, die sich vor dem Gift der verflossenen 25 Jahre bewahrt hat, — stellt er nun nach seiner Meinung der Regierung als selbstständige Macht

gegenüber, „deren Basis nahe an das Gift eines re„volutionären Princips hinstreift, wenn es nicht schon „darin ist.“

Auf den nächstfolgenden 10. Seiten erfahren wir nichts neues; — seine Pfeile sind hauptsächlich gegen die altwürtembergische Verfassung nebenher aber auch gegen eine vertragsmäßige Verfassung überhaupt gerichtet. — Er vergleicht die in vielen Aktenstücken zerstreute Bestimmungen der altwürtembergischen Verfassung mit dem, was die Stände die Labyrinthe des natürlichen Staatsrecht genannt haben, versteht sich, zum Nachtheil der ersteren, übersieht aber dabey, daß sich die ersteren doch finden lassen, und wirklich vorhanden sind, indeß man feste Bestimmungen in dem, was seine Leute als natürliches Staatsrecht geben möchten, wohl immer vergebens suchen wird.

Der Verfasser kommt endlich Seite 75. auf die ersten Unterhandlungen der Stände mit der Regierung.

Wir bemerken nur, daß er weder von den nähern Umständen unterrichtet ist, noch Scharfsinn genug besitzt, dieselbe zu errathen. Er widerspricht sich aber auch hier wie gewöhnlich, denn wenn er Seite 66. sagt, „daß niemand weniger Geschick haben kann, „eine Verfassung zu machen, als das, was man Volk „nennt, oder als eine Versammlung seiner Stände,“ so sagt er dagegen Seite 77. „Die Ständeversammlung

„seye von ihrem Committée in einen Zustand der „Taubheit versetzt worden," und verlangt also gerade- zu, es solle bey dem Entwurf einer Verfassung nichts gesprochen werden ohne daß es die ganze Versammlung der Stände höre.

Der Verfasser wiederholt nun bey dem ersten Prä- liminar-Artikul, welcher der Gegenstand der Unter- handlungen wurde, der Selbst-Taxation, alles, was er schon früher hierüber gesagt hat, und beruft sich in Hinsicht auf die ständische Kasse auf das Beyspiel von England, woselbst das Parlament ebenfalls die Steuern nicht verwalte. Er führt aber nicht an, daß in England keine Steuern bezahlt werden, sie seyen dann von den Ständen verwilligt, und daß es im Innern keine Beamten, die sich dazu gebrauchen lassen müßten, unverwilligte Steuern einzutreiben; desglei- chen, daß es in England keine Staatsausgaben giebt, die unabhängig von der Verwilligung des Parlaments sind, keine die durch die Einkünfte von Staats-Do- mainen gedeckt wären.

Bey dem 3ten Artikul, nemlich einer Form der Repräsentation, wobey alle Klassen der Unterthanen verhältnißmäßig gleich vertreten werden sollten, — geht unser Verfasser wieder der Spur nach, die ihm Herr Gleich vorzeichnet, welcher die Vorstellung und Absicht der Commissarien dabey nicht errathen zu können,

vorgab. Nun war es aber keinesweges ein Geheimniß, wie der Verfasser sich aufbinden läßt, sondern aller Welt bekannt, daß nichts anderes hierunter verstanden war, als die gerechte Forderung, an die Stelle der Viril-Stimmführer aus der Ritterschaft gewählte Repräsentanten derselben zu setzen.

Der vierte Artikul, die ununterbrochene Ausübung der ständischen Rechte durch einen bleibenden Ausschuß, ist dem Verfasser besonders unangenehm.

Es versteht sich, daß er diese Gelegenheit nicht versäumt, um seiner Galle auf eine höchst gemeine Weise Luft zu machen. — Diejenigen ständischen Mitglieder, die der Gegenstand seiner Ausfälle seyn mögen, haben inzwischen eine leider nicht erfreuliche Gelegenheit gehabt, zu zeigen, daß es keine Ausschußstellen waren, die sie suchten, da sie diesen Zweck durch Annahme der königlichen Proposition unfehlbar erreicht haben würden. Es lohnt sich daher um so weniger der Mühe, dem Verfasser die Nothwendigkeit eines bleibenden Ausschusses zu beweisen, als die jetzige Regierung dieselbe bereits selbst eingesehen hat. (Für die Zwecke, die unser Berichterstatter im Auge hat, ist er allerdings überflüssig.) Dagegen möchte es nicht undienlich seyn, den Unsinn zu beleuchten, den er Seite 80, auskramt.

— Er will nemlich keinen besoldeten Ausschuß, keine Pensionen für Männer, die dem Lande gut gedient haben, — keine Diäten für die Repräsentanten. Vortrefflich! Wir sind damit einverstanden, jedoch nur unter der Bedingung, daß sämmtliche Staatsbeamte, die Professoren mit eingeschlossen, gleichfalls keine Besoldungen und keine Pensionen erhalten. — Dem Volke kann doch wohl nicht zugemuthet werden, die Staatsdiener zu bezahlen, und seine eigenen Deputirten darben zu lassen. — Es kann ihm nicht zugemuthet werden, in der Wahl eines Repräsentanten so beschränkt zu werden, daß es schlechterdings nur denjenigen wählen muß, der zufälliger Weise in der glücklichen Lage ist, auf eigene Kosten alle Jahr einige Monate in der Residenz zuzubringen. Welch ein besonderer Zufall wäre es aber in einem Lande, wo niemand reich ist, wo jeder das, was er gelernt hat, zu seinem Fortkommen geltend machen muß, — wenn ein solcher Mensch gerade auch mit den erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen ausgerüstet wäre, und ausserdem auch die Lust hätte, einen solchen Auftrag zu übernehmen. — Die Absicht des Verfassers ist aber nicht schwer zu errathen. — Er hat früher selbst gesagt, daß der grössere Theil derjenigen, die sich eine wissenschaftliche Bildung erworben haben, in kleineren Ländern ihre gesellschaftliche und ökono-

mische Existenz in Staatsdiensten suchen. — Geld und Gut, meint er, soll ein Deputirter auch nicht haben, eben so wenig Diäten oder sonst eine Entschädigung, folglich ist sonnenklar, daß er die Ständeversammlung lediglich mit Staatsdienern besetzen will, die sodann ihre Entschädigung in der Laufbahn suchen können, welche sie nach glücklich vollbrachtem Landtage zugleich zur Belohnung für ihre Bereitwilligkeit zu erwarten haben.

Ein anderer Theil der Deputirten, der für den nicht besoldeten Ausschuß bestimmt ist, kann hier ein oder zwei Jahre dienen, und wird sodann nach Maasgabe seines Wohlverhaltens vom Staate bedienstet. Eine Repräsentanten-Stelle wird sodann das Mittel, eine größere Dienst-Carriere zu machen, eine Ausschuß-Stelle aber nichts anderes als eine Exspectanz auf ein gutes Staatsamt; und so hat unser Verfasser unter dem Mantel der höchsten Liberalität zwar keine Versammlung von Landesvertretern, wohl aber vielleicht eine von Landesverräthern organisirt.

Um seine Grundsätze recht geltend zu machen, erzählt er uns, daß die Ständeversammlung dem Staat 260,000 fl. gekostet habe, wobei er die im Steuer-Rescript öffentlich angegebene Summe um 20,000 fl. vergrößert.

Zieht man von dieser Summe die Unkosten des

Hauses und der Einrichtung ab, so bleiben kaum 150,000 fl. für 26 Monate übrig. So viel und mehr hat noch kurze Zeit vor dem Landtag ein einziges Festin-Jagen gekostet, und man darf annehmen, daß diese Summe allein in ökonomischer Hinsicht zehenfältig ersetzt worden ist. — So wenig konnte übrigens der Landtag auch nur deswegen kosten, weil die Viril-Stimmführer, und die in Stuttgart wohnenden Deputirten keine Diäten bezogen, die Kanzleikosten aber aus der Privatkasse der sämtlichen Repräsentanten bezahlt wurden. — Ein Geheimniß hat aber hierüber nie statt gefunden, indem alles, was darüber verhandelt wurde, und verhandelt werden konnte, bekannt gemacht worden ist.

In der Besoldung des Ausschusses stellt sich, Seite 81, der Verfasser den ganzen Zustand und das Recht der ehemaligen geheimen Truche wieder zu finden; besonders erscheint ihm aber ein Ausschuß deswegen für gefährlich, weil er die Versammlung der Landstände überflüssig macht. — Nun hängt aber die Einberufung des Landtags lediglich vom Regenten ab. Will sie dieser unterlassen, so kann er es weit eher thun, wenn kein Ausschuß vorhanden ist, da die Steuerverwilligung keinen Landtag nöthig macht, indem mit der Verwilligung des Militair-Etats und

des Schulden-Zahlungs-Plans auch die Steuern wenigstens auf eine Generation verwilligt sind.

Mit dem fünften Artikul der Mitwirkung zur Gesetzgebung, und zur Revision der bestehenden Gesetze erinnert er die Stände an das ihnen vom Könige ertheilte Petitions-Recht. Da er später sich auch gegen das Beschwerdeführen der Stände erklärt, so ergiebt sich, daß seinen Ständen in der That auch kein einziges Recht übrig bliebe, als dieses Petitions-Recht, was mit den Kosten eines Landtages allerdings zu theuer bezahlt wäre. — Er bespöttelt bei dieser Gelegenheit die Ausdrücke: «herrschaftlich und landschaftlich;» wir gönnen ihm aber die unschuldige Freude, die er an den Namen «Staat, Reich, Reichsstände u. s. w.» hat, recht gerne, und wollen es andern überlassen, zu untersuchen, welche Ausdrücke für Würtemberg am besten passen mögen.

Es versteht sich endlich von selbst, daß er das Beharren der Stände auf dem Recht der Freizügigkeit, so wie jede andere Pflichtausübung derselben gleichfalls strenge tadelt. — Die Stände haben diese Unterhandlungen nicht fortgesetzt, weil die Regierung zur Basis derselben die Urkunde vom 15ten Merz machen wollte, was sie nicht eingehen konnten.

Mit dem System des Verfassers, in Alles einzugehen, was nur die Regierung verlangt, harmo-

nirt nun freilich ein solches Verfahren nicht; es findet daher auch wie billig seinen Beifall nicht.

Es folgt nun eine ekelhafte Wortklauberei von 8 Seiten, die wir auf sich beruhen lassen wollen. Wir zweifeln, ob es Leser geben wird, die Lust haben möchten, sich durch dieß Chaos — in welchem auch Herr Gleich wieder auftritt — durchzuarbeiten.

Er kommt sodann an den Schreiberunfug, mit dem er sich 19 Seiten lang aufhält. — Wir empfinden keine Lust, ihm zu folgen, sondern wollen nur im Allgemeinen über die Art, wie der Schreiberunfug von demjenigen Theil der Ständeversammlung, der den Beruf, die Wiederbegründung eines Rechtszustandes herbeizuführen, fest im Auge hatte, betrachtet, und wie er von den Feinden der Stände benützt worden ist, — unsere freimüthige Meinung sagen.

Alle ständischen Mitglieder ohne Ausnahme waren von der Nothwendigkeit einer Reform dieses Instituts in Hinsicht auf die Rechnungsform vornemlich, und der Untersuchung und Bestrafung der begangenen Excesse durchdrungen. Eine solche Reform war aber offenbar ein Gegenstand der Gesetzgebung für ruhigere Zeiten; auch hatte Herr von F. so wenig wie einer der andern Repräsentanten, welche gegen das Schreiberei-Institut gesprochen hatten, — irgend einen Vorschlag zu einer Reform gemacht. — Die Berüh-

rung aber, in welcher dieses Institut mit der altwürtembergischen Verfassung gestanden hatte, war schon dadurch erloschen, daß die Wahlen der Deputirten nicht mehr von den Amtsversammlungen geschah, deren Consulenten die Stadtschreiber waren. — Auch waren die größten Schreiberei-Excesse in Neuwürtemberg und zu einer Zeit begangen worden, wo die altwürtembergische Verfassung nicht mehr existirte; ja den größten Schreiberei-Unfug hatte die Regierung selbst durch Aufstellung von 120 Rechnungsräthen, Buchhaltern und Extra-Probatoren zu nichts anderem, als zur Revision von 60 Cameral-Rechnungen, begangen. Diese Aufstellung sowohl, als die Erweiterung der Geschäfte überhaupt, worunter das zeitversplitternde und unmäßige Geschäft der Conscription allein mehr als 100 Schreiber beschäftigt, und welches von dem Herrn von F. nie angegriffen worden ist, — veranlaßte einen Mangel an tüchtigen und wohlerzogenen Subjecten. Die ungeschickte und unverständliche Rechnungsform ausgenommen, war also nicht die altwürtembergische Verfassung die Quelle des Schreiberei-Unfugs; sondern die Excesse der Einzelnen dieses Standes waren vielmehr eine Folge der Aufhebung dieser Verfassung, der zehenjährigen Willkühr-Herrschaft, und der daraus entstandenen allgemeinen Demoralisation aller Staatsbeamten. — So

ist der Schreiber-Unfug offenbar eine unmittelbare Folge der Fahrlässigkeit der Oberamtleute, und der Regierung selbst in diesem Fache. Aber die neuen Organisationen, die Umgestaltung in allen Dingen, die Besitznahme, die geheime Polizei, die Conscriptions-Listen und Aushebungen, das Eintreiben aller Gattungen von Steuern und Abgaben, das Wegmachen, die Jagdfrohnen, &c. &c. &c. &c. ließen der Regierung und ihren Beamten keine Zeit übrig, sich mit der Aufsicht auf die gewissenhafte Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und auf das Geschäft der Schreiberei abzugeben, deren schlechtere Subjecte sodann natürlicher Weise diese Umstände zu Begehung der schreiendsten Excesse benutzten.

Aber die Ansicht dieses Angriffs auf einen ganzen Stand hatte für die Ständeversammlung vom Jahr 1815 noch eine ganz andere höchst wichtige Seite.

In einem Lande, das auf jeder Quadrat-Meile wenigstens ein halb Dutzend Staatsbeamte zählt, welche zehen Jahre hindurch die bereitwilligen Diener eines unumschränkten Monarchen waren, die nur die Befehle dieses Monarchen und ihren eigenen Vortheil im Auge hatten, dabei aber in dem Besitz jeden Einflusses auf das Volk selbst sind, in einem solchen Lande war es höchst wünschenswerth, wenigstens eine

Klasse von Beamten zu haben, die unabhängig von der Regierung, und zugleich gesetzlich in der Lage war, dem Volke über sein wahres Interesse die Augen zu öffnen. Was konnte dagegen den Feinden der Stände und der Widerherstellung eines Rechtszustandes also willkommner seyn, als die Motion des Herrn von F. — Was auch die Folgen davon seyn mochten, immer hatten sie dabei gewonnen Spiel; denn, hätten die Stände in die Motion eingehen können, von welcher sich kein anderer Zweck denken ließ, als Aufhebung des Schreiberei-Instituts und Abänderung der Staatsverwaltung, so weit diese auf jenes berechnet war, so wären sie nicht nur von dem Wege abgeirrt, der allein zu ihrem dermaligen Ziele — Herstellung einer Verfassung — führen konnte, und hätten ihre Zeit mit Nebensachen verloren, sondern sie hätten sich auch dadurch um die einzige gesetzliche Berührung mit dem Volke gebracht; — giengen sie aber nicht ein, so durfte man ja nur den Neuwürtembergern sagen, was man ihnen auch wirklich gesagt hat, daß nemlich sichtbar die Altwürtemberger kein anderes Ziel als gerade die Erhaltung dieses Schreibereiwesens hätten, und daß die altwürtembergische Verfassung zu innig mit ihm verwebt sey, als daß es anders als mit dieser Verfassung selbst ausgerottet werden könnte. — So wurde auch wirklich

jene Motion, so gut sie ursprünglich auch gemeint seyn mochte, die Grundlage der Zwietracht in einer Versammlung, welche nur durch ununterbrochene Einigkeit die Wiederbegründung eines festen Rechtszustandes erringen konnte.

Wir nehmen bei diesem Gegenstand Abschied von dem Verfasser, da die Fortsetzung seines Berichts uns keinen neuen Stoff zu Bemerkungen darbietet. So wie im ganzen Laufe desselben, so blickt auch fernerhin aus jeder Zeile überall der leidenschaftliche Haß gegen die Altwürtemberger und ihre Verfassung hervor; Ironie und Grobheit müssen ihm wechselsweise dazu dienen, seiner Galle Luft zu machen; indem er alles künstlich hervorsucht, was über das Benehmen der Stände ein nachtheiliges Licht verbreiten könnte, weiß er eben so geschickt dasjenige zu verbergen, was offenbar zu ihrem Vortheil gereicht. — So macht er z. B. am Schlusse der Versammlung den Vorwurf, daß sie in der langen Zeit ihres Beisammenseyns auch nicht einmal innerhalb ihrer selbst einen Beschluß über irgend einen Inhalt eines Verfassungs-Gegenstandes zuwege gebracht habe. — Nun hat aber das ständische Committée einen vollständigen Verfassungs-Entwurf zuwege gebracht, und wenn über denselben in der Versammlung selbst vor dem Erscheinen des königlichen Ent-

wurfs kein bindender Beschluß gefaßt wurde, so ist dieß doch gewiß ein Beweis von Bescheidenheit, der eher Lob als Tadel verdient. — Dabei verwechselt er überall den Rechts-Grundsatz der Stände, nemlich die Nothwendigkeit der Anerkenntniß der altwürtembergischen Verfassung mit dem speziellen Inhalt dieser Verfassung selbst, so daß ihm als Vorliebe für die altwürtembergische Verfassung erscheint, was nur die Ueberzeugung war, die Verfassung müsse ein freier Vertrag seyn. — Sogar sein eigenes Geständniß, daß das ständische Committée in seinem Entwurfe von der altwürtembergischen Verfassung wesentlich abgewichen sey, bringt ihn von seinem Irrthum nicht zurück.

Wir wollten übrigens gerne glauben, daß der Verfasser bei allem dem keine böse Absicht gehabt hat, da in der That in dem Grundton seiner Schrift mehr eine auffallende Unbekanntschaft mit den Umständen sichtbar ist, und ihn gewissermaßen rechtfertigen könnte, wenn es auf der andern Seite glaubwürdig wäre, daß eine so auffallende Bitterkeit gegen irgend jemand blos aus den Akten erzeugt werden könnte.

Da übrigens der Verfasser seinen Bericht mit der Vertagung vom 6. Dec. 1816 schließt, und den Landtag von 1817 ganz übergeht, so zeichnet er sich

vor den andern Gegnern der Stände doch wenigstens dadurch aus, daß er sich nicht, um irgend einen Zweck zu erreichen, zum Ritter an ihnen schlagen will, und wenn jene sich nicht entblöden, den Ständen vorzuwerfen, daß sie durch eine steife Anhänglichkeit an alte Einrichtungen, besonders an permanente Ausschüsse, an die geheime Truche u. s. w. die eigentlichen Volksrechte übersehen hätten, so giebt im Gegentheil unser Verfasser, Seite 123, dem ständischen Committée das Zeugniß, daß seine Arbeit dem Inhalt nach im Wesentlichen von der alten Verfassung abweiche. — Aber auch von dieser weichen die neuesten Propositionen der Stände wieder ab, und geben wohl einen Beweis von der Nachgiebigkeit, keineswegs aber von der Hartnäckigkeit der Stände. Namentlich ist in diesen Propositionen von der Verwaltung der Landesgelder in einer eigentlichen Landescasse nicht mehr die Rede, so wie auch über den Ausschuß die Stände mit der Regierung in der Hauptsache einverstanden waren. Die Thatsache hat also bewiesen, daß die Stände nicht an dem Inhalt der alten Verfassung, sondern nur an dem Grundsatz festgehalten haben, ohne welchen keine Verfassung irgend einen Werth gehabt haben würde.

Da wir nun den Verfasser für einen Mann halten, der bei allem Haß gegen die Stände, doch

wenigstens nicht seines eigenen Vortheils wegen geschrieben hat; so lohnte es sich doch der Mühe, eine Lanze mit ihm zu brechen, eine Ehre, die kein redlicher Mann dem andern lügenhaften Geschmeiß, das sich in sogenannten Volksfreunden und andern Blättern gegen die Stände herumtummelt, um irgend einen Gewinn zu erhaschen strebt, — erzeigen kann.

Wie die Sonne aus stinkenden Nebeln, so wird auch am Ende die Wahrheit aus allen diesen Verläumdungen, Entstellungen und Verdrehungen siegreich hervortreten, und wenn dereinst die Geschichte von Würtemberg sagen sollte, daß König Wilhelm über 30 Jahre lang im besten Einverständnisse mit seinen Ständen regiert habe, so wird man kaum mehr der kurzen Zeit gedenken, in welcher dem Lande ganz fremde Interessen, ja vielleicht gar die Politik einiger auswärtigen Kabinete eine vorübergehende Uneinigkeit herbeigeführt hatte.

Anmerkungen

eines vorläufigen Lesers.

Zu 1. (Die beschworne Verfassung) welche zu beschwören die seit 1514 ununterbrochen anerkannte Pflicht jedes Erb-Nachfolgers und die ausdrückliche Bedingung der Einlassung in die Ausübung seines Regentenrechts ist, s. den Tübinger Vertrag in der Haupturkunde der Würtemb. Landesgrundverfassung 1, S. 41, und die Anerkennung ununterbrochener Verbindlichkeit Abth. III, S. 38. — Herzog Carl Alexander reversirte sich, daß sogar der Pabst nicht von dieser Verbindlichkeit dispensiren solle, s. Würtemberg. Religionsurkunde, Fol. 86. 93. Noch viel weniger haben die Souverainitäts-Verträge von 1805 und 1813 eine Dispensation davon enthalten. Eine mit den Erbverträgen nicht vereinbare Souverainität hätte die W. Regentenfamilie nicht einmal annehmen können. Der spätere Contract kann den früheren

nicht aufheben, ohne auch die auf dem früheren beruhende Rechte zugleich aufzugeben. Wohl aber können zwei Vertragstheile über Modificationen einig werden, durch welche die Erbverträge und die Souverainität sich näher an einander anschließen, wie diese mit jenen sich in England, Frankreich wohl vereinbar zeigt. Ein vernünftiges Staatsrecht hingegen, welches die Unterthanen lehren sollte, sich einer Regierung ohne Bedingung und Vertrag zu überlassen, könnte nur die Aufgabe einer individuellen Vernunft ohne allen Verstand seyn, welcher man nicht einmal wünschen kann, daß sie selbst individuell und allein erfahre, was sie andern einreden möchte.

Zu 2. (Aus Dankbarkeit.) Der §. 34 der Constitutions-Urkunde König Friedrichs des I. sagt: Ohne die ausdrückliche Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung können die gegenwärtig bestehenden directen und indirecten Staatsabgaben, welche für die Regierungszeit des jetzigen Königs als Grundlage bleiben (!) nicht erhöht werden — durch eine bloße Parenthese sollte also zur Grundlage gemacht werden, das seit 10 Jahren tief erschöpfte, durch die Folgen der Erhebung zum Königreich, mit 30 Millionen Staatsschulden, und wohl noch mehr Communalschulden be-

lastete Land in allen seinen Abgaben, so lange der König lebe, wie mitten im Kriegszustande verbleibe. Die bestehenden Steuer-Abgaben des Herzogthums waren höchstens sechshunderttausend Gulden. — Für das Königreich oder das verdoppelte Herzogthum waren 1815 wenigstens 6 Millionen directer und indirecter Abgaben bestehend gemacht, s. Darst. der Beschwerden des Landes (1815) S. 105, wozu noch wenigstens 4 Millionen Communalunkosten kamen. Wußte wohl der Rec., wie groß der Umfang der Dankbarkeit, welche er empfiehlt, hätte seyn müssen?

Zu 3. (Die bestehenden Gesetze sanctioniren) §. 35 sagte: „den Ständen ist gestattet, Gesetzvorschläge als Wünsche dem König vorzutragen, und im Fall einer abschlägigen Antwort bis auf dreimal in den nachfolgenden Versammlungen zu wiederholen. — Nach der dritten abschlägigen Antwort des Königs, welche motivirt seyn muß, können die Stände neue Vorstellungen gegen die Gründe machen" — dieses ists, was dem Rec. äußerst liberal dünkt. So weit sind die Stände mündig, daß sie Wünsche vortragen dürfen, dreimal drei Jahre nach einander. Nach neun Jahren sollen sie sogar Motive hören, warum sie dreimal umsonst wünschten. Sodann ist gestattet, daß sie auch noch gegen das Motiv Vorstellungen machen. Offener konnte nicht gesagt seyn, wie hoch die Mündigkeit der Stände gestattet werden wolle.

Zu 4. (Die Steuerverwilligung habe jetzt einen weit größern Umfang.) Nirgends hat der gründliche Beurtheiler mehr Grund, wie hier. Auf die Hälfte des Königreichs waren zur Zeit des „Unsinns, deutsches Reich genannt," sechshunderttausend Gulden die Grundlage der Verwilligung. Jetzt geht ihr Umfang für die verdoppelte Hälfte, oder für drei-

zehntausend Köpfe, auf sechs Millionen, neben den übrigen nicht zu verwilligenden vier Millionen, s. oben Note 2.

Zu. 5. (Die Ständeversammlung stellt sich auf einen den wirklichen Weltverhältnissen entgegengesetzten Standpunkt.) S. 33 sagt der Rec. noch deutlicher: Die Nichtannahme der blos gegebenen Verfassung sey in einem Sinne geschehen, welcher der allgemeinen, so eben von allen europäischen Mächten neu begründeten Verfassung Europa's und Deutschlands widerspreche. — Wo haben denn aber die großen europäischen Mächte zur neuen Verfassung gemacht, daß gesetzlich entstandene Verträge der Regenten mit den Völkern nicht mehr gelten sollten. Hat nicht Preußen erst neuerlich wieder erklärt, daß sogar, was die Königliche Westphälische Regierung gesetzlich verhandelt habe, dem Nachfolger gelten müsse? Wie bestimmt hat die Hanöversche Gesandtschaft auf dem Congreß in gerader Beziehung auf Würtemberg erklärt, daß kein Souverain Verträge gegen sein Volk geschlossen zu haben, präsumirt werden könne. Und mit welchem Beifall wurde diese Ansicht gerechter Weltverhältnisse von dem Congreß und von ganz Deutschland aufgenommen.

Zu 6. (Er will sogar einen Advocatus diaboli aufgestellt haben.) Schade, daß die Ständeversammlung nicht den Herrn Recensenten selbst früher kannte. Hat er eine Recension der Verhandlungen bis auf acht enge Bogen bringen können, seine improvisirende Beredsamkeit hätte gewiß die Verhandlungshefte auf eine Moles von achtzigen gebracht, vor denen er mit dem Costüme der neuen Charge decorirt, in Lebensgröße zu erscheinen verdient hätte.



